

Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

► **B** **BESCHLUSS (EU) 2016/2247 DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK**
vom 3. November 2016
über den Jahresabschluss der Europäischen Zentralbank (EZB/2016/35)
(Neufassung)
 (ABl. L 347 vom 20.12.2016, S. 1)

Geändert durch:

						Amtsblatt		
						Nr.	Seite	Datum
► <u>M1</u>	Beschluss (EU) 2017/2239	der	Europäischen	Zentralbank	vom	L 320	18	6.12.2017
	16. November 2017							
► <u>M2</u>	Beschluss (EU) 2019/2215	der	Europäischen	Zentralbank	vom	L 332	168	23.12.2019
	28. November 2019							
► <u>M3</u>	Beschluss (EU) 2021/2040	der	Europäischen	Zentralbank	vom	L 419	1	24.11.2021
	11. November 2021							



**BESCHLUSS (EU) 2016/2247 DER EUROPÄISCHEN
ZENTRALBANK**

vom 3. November 2016

über den Jahresabschluss der Europäischen Zentralbank (EZB/2016/35)

(Neufassung)

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

(1) Die in Artikel 1 der Leitlinie (EU) 2016/2249 (EZB/2016/34) definierten Begriffe haben in diesem Beschluss die gleiche Bedeutung.

(2) Weitere in diesem Beschluss verwendete bilanztechnische Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie in Anhang II der Leitlinie (EU) 2016/2249 (EZB/2016/34).

Artikel 2

Anwendungsbereich

Die in diesem Beschluss festgelegten Regelungen gelten für den Jahresabschluss der Europäischen Zentralbank (EZB), der aus der Bilanz, den außerbilanziell in den Büchern der EZB verbuchten Positionen, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Erläuterungen zum Jahresabschluss der EZB besteht.

Artikel 3

Qualitative Anforderungen

Die in Artikel 3 der Leitlinie (EU) 2016/2249 (EZB/2016/34) definierten qualitativen Anforderungen gelten im Sinne dieses Beschlusses.

Artikel 4

Allgemeine Rechnungslegungsgrundsätze

Die in Artikel 4 der Leitlinie (EU) 2016/2249 (EZB/2016/34) festgelegten allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätze gelten auch im Sinne dieses Beschlusses.

Abweichend von Artikel 4 Absatz 3 Satz 1 der Leitlinie (EU) 2016/2249 (EZB/2016/34) sind die Bilanz beeinflussende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag nur bis zu dem Tag zu berücksichtigen, an dem das Direktorium die Vorlage des Jahresabschlusses der EZB an den EZB-Rat zur Verabschiedung genehmigt.

▼ B*Artikel 5***Erfassung von Transaktionen nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise und zum Zahlungszeitpunkt/Erfüllungstag**

Die in Artikel 5 der Leitlinie (EU) 2016/2249 (EZB/2016/34) festgelegten Bestimmungen finden auf diesen Beschluss Anwendung.

*Artikel 6***Ausweis von Aktiva und Passiva in der Bilanz**

Finanzielle oder sonstige Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten werden nur gemäß Artikel 6 der Leitlinie (EU) 2016/2249 (EZB/2016/34) in der Bilanz der EZB ausgewiesen.

KAPITEL II

GLIEDERUNGS- UND BEWERTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DIE BILANZ*Artikel 7***Gliederung der Bilanz**

Die Bilanz wird nach dem in Anhang I dargestellten Schema gegliedert.

▼ M2*Artikel 8***Rückstellung für finanzielle Risiken**

Unter gebührender Berücksichtigung der Art der Tätigkeit der EZB kann der EZB-Rat eine Rückstellung für finanzielle Risiken in die Bilanz der EZB aufnehmen. Über die Höhe und Verwendung der Rückstellung beschließt der EZB-Rat auf der Grundlage einer mit Gründen versehenen Schätzung der Risiken, denen die EZB ausgesetzt ist.

▼ B*Artikel 9***Bewertungsvorschriften**

(1) Sofern nicht abweichend in Anhang I geregelt, werden aktuelle Marktkurse und -preise zur Bewertung in der Bilanz herangezogen.

(2) Die Neubewertung von Gold, Fremdwährungsinstrumenten, Wertpapieren (ausgenommen Wertpapiere, die als bis zur Fälligkeit gehaltene Wertpapiere klassifiziert werden, nicht marktgängige Wertpapiere und für geldpolitische Zwecke gehaltene Wertpapiere, die zu fortgeführten Anschaffungskosten erfasst werden) und von Finanzinstrumenten, jeweils einschließlich außerbilanziell erfasster Positionen, wird zum Jahresende zu Marktmittelkursen und -preisen vorgenommen.

▼ B

(3) Beim Gold werden Preis- und Kursbestandteile bei der Neubewertung nicht gesondert behandelt; den sich insgesamt aufgrund von Preis- und Kursänderungen ergebenden Bewertungsdifferenzen beim Gold liegt vielmehr der Preis in Euro per Gewichtseinheit zugrunde, der sich aus dem Euro/US-Dollar-Wechselkurs am vierteljährlichen Neubewertungsstichtag ergibt. Die Neubewertung der Fremdwährungsbestände, einschließlich bilanzieller und außerbilanzieller Geschäfte, erfolgt für jede Währung gesondert. Für die Zwecke dieses Artikels werden Bestände von Sonderziehungsrechten (SZR), einschließlich bestimmter einzelner Fremdwährungsbestände, die im SZR-Währungskorb enthalten sind, als ein Bestand behandelt. Bei Wertpapieren umfasst die Neubewertung die jeweilige Position in einer Wertpapiergattung, d. h. alle Wertpapiere mit derselben internationalen Wertpapierkennnummer, während eingebettete Optionen nicht zur Bewertung ausgenommen werden. Für geldpolitische Zwecke gehaltene Wertpapiere und die unter den Positionen „Sonstige finanzielle Vermögenswerte“ oder „Sonstiges“ ausgewiesenen Wertpapiere werden als gesonderter Bestand behandelt.

(4) Zu geldpolitischen Zwecken gehaltene marktgängige Wertpapiere werden als gesonderter Bestand behandelt und in Abhängigkeit von geldpolitischen Überlegungen entweder mit dem Marktpreis oder zu fortgeführten Anschaffungskosten (die Wertminderungen unterliegen) bewertet.

(5) Wertpapiere, die als bis zur Fälligkeit gehaltene Wertpapiere klassifiziert werden, werden als gesonderter Bestand behandelt, zu fortgeführten Anschaffungskosten (die Wertminderungen unterliegen) bewertet. Dieselbe Behandlung gilt für nicht marktgängige Wertpapiere. Wertpapiere, die als bis zur Fälligkeit gehaltene Wertpapiere klassifiziert werden, können unter folgenden Bedingungen vor ihrer Fälligkeit veräußert werden:

- a) wenn die veräußerte Menge verglichen mit der Gesamtanzahl des Portfolios der bis zur Fälligkeit gehaltenen Wertpapiere als nicht erheblich angesehen wird;
- b) wenn die Wertpapiere innerhalb eines Monats vor dem Fälligkeitstag veräußert werden;
- c) unter außergewöhnlichen Umständen, wie etwa einer wesentlichen Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Emittenten.

*Artikel 10***Befristete Transaktionen**

Befristete Transaktionen werden gemäß Artikel 10 der Leitlinie (EU) 2016/2249 (EZB/2016/34) verbucht.

▼M2*Artikel 11***Marktgängige Aktien**

Marktgängige Aktien werden gemäß Artikel 11 der Leitlinie (EU) 2016/2249 (EZB/2016/34) verbucht.

*Artikel 11a***Marktgängige Investmentfonds**

Marktgängige Investmentfonds werden gemäß Artikel 11a der Leitlinie (EU) 2016/2249 (EZB/2016/34) verbucht.

▼B*Artikel 12***Absicherung des Zinsänderungsrisikos von Wertpapieren durch Derivate**

Die Absicherung des Zinsänderungsrisikos wird gemäß Artikel 12 der Leitlinie (EU) 2016/2249 (EZB/2016/34) verbucht.

*Artikel 13***Synthetische Instrumente**

Synthetische Instrumente werden gemäß Artikel 13 der Leitlinie (EU) 2016/2249 (EZB/2016/34) verbucht.

KAPITEL III

ERGEBNISERMITTLUNG*Artikel 14***Ergebnisermittlung**

(1) Für die Ergebnisermittlung gelten Artikel 15 Absätze 1, 2, 3, 5 und 7 der Leitlinie (EU) 2016/2249 (EZB/2016/34).

(2) Bestände der speziellen Ausgleichsposten aus Neubewertung, die gemäß Artikel 48.2 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend die „ESZB-Satzung“) aus Beiträgen von Zentralbanken von Mitgliedstaaten stammen, deren Ausnahmeregelung aufgehoben wurde, werden zum Ausgleich von nicht realisierten Verlusten verwendet, wenn Letztere die im jeweiligen Standardausgleichsposten aus Neubewertung gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c der Leitlinie (EU) 2016/2249 (EZB/2016/34) gebuchten Neubewertungsgewinne aus Vorperioden übersteigen; nur darüber hinausgehende Verluste werden nach Artikel 33.2 der ESZB-Satzung abgedeckt. Falls sich die Gold-, Währungs- und Wertpapierbestände verringern, werden auch die Bestände der speziellen Ausgleichsposten aus Neubewertung für Gold, Währungen und Wertpapiere anteilig reduziert.

*Artikel 15***Transaktionskosten**

Artikel 16 der Leitlinie (EU) 2016/2249 (EZB/2016/34) findet auf diesen Beschluss Anwendung.

▼B

KAPITEL IV
**BILANZIERUNGSVORSCHRIFTEN FÜR AUSSERBILANZIELLE
GESCHÄFTE**

Artikel 16

Allgemeine Vorschriften

Artikel 17 der Leitlinie (EU) 2016/2249 (EZB/2016/34) findet auf diesen Beschluss Anwendung.

Artikel 17

Devisentermingeschäfte

Devisentermingeschäfte werden gemäß Artikel 18 der Leitlinie (EU) 2016/2249 (EZB/2016/34) verbucht.

Artikel 18

Devisenswaps

Devisenswaps werden gemäß Artikel 19 der Leitlinie (EU) 2016/2249 (EZB/2016/34) verbucht.

Artikel 19

Finanztermingeschäfte

Finanztermingeschäfte werden gemäß Artikel 20 der Leitlinie (EU) 2016/2249 (EZB/2016/34) verbucht.

Artikel 20

Zinsswaps

Zinsswaps werden gemäß Artikel 21 der Leitlinie (EU) 2016/2249 (EZB/2016/34) verbucht.

Nicht realisierte, in der Gewinn- und Verlustrechnung am Jahresende erfasste Verluste werden in den Folgejahren nach der linearen Methode amortisiert. Bei Forward-Zinsswaps beginnt die Amortisierung am Tag der Wertstellung der Transaktion.

Artikel 21

Forward Rate Agreements

Forward Rate Agreements werden gemäß Artikel 22 der Leitlinie (EU) 2016/2249 (EZB/2016/34) verbucht.

▼B*Artikel 22***Wertpapiertermingeschäfte**

Wertpapiertermingeschäfte werden nach der Methode A gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Leitlinie (EU) 2016/2249 (EZB/2016/34) verbucht.

*Artikel 23***Optionen**

Optionen werden gemäß Artikel 24 der Leitlinie (EU) 2016/2249 (EZB/2016/34) verbucht.

KAPITEL V

VERÖFFENTLICHTE JAHRESBILANZ UND GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG*Artikel 24***Gliederungen**

- (1) Die Gliederung der veröffentlichten Jahresbilanz der EZB ist in Anhang II aufgeführt.
- (2) Die Gliederung der veröffentlichten Gewinn- und Verlustrechnung der EZB ist in Anhang III aufgeführt.

KAPITEL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN*Artikel 25***Weiterentwicklung, Anwendung und Auslegung der Vorschriften**

- (1) Bei der Auslegung dieses Beschlusses werden die vorbereitenden Arbeiten, die durch Unionsrecht vereinheitlichten Rechnungslegungsgrundsätze und die allgemein anerkannten Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (und Bilanzierung) berücksichtigt.
- (2) Ist eine konkrete Rechnungslegungspraxis in diesem Beschluss nicht aufgeführt und liegt kein anderweitiger Beschluss des EZB-Rates vor, wendet die EZB auf ihre Geschäfte und Konten die betreffenden Bewertungsprinzipien gemäß den von der Europäischen Union verabschiedeten International Financial Reporting Standards an.

▼M1

- (3) Kommt der EZB-Rat in äußerst seltenen Fällen zu dem Schluss, dass die Einhaltung einer Anforderung dieses Beschlusses nicht zu einer wirklichkeitsgetreuen Darstellung des Jahresabschlusses der EZB führen würde, hat die EZB von dieser Anforderung abzuweichen und die Gründe in den Erläuterungen zum Jahresabschluss darzulegen.

▼B

Artikel 26

Aufhebung

- (1) Beschluss EZB/2010/21 wird hiermit aufgehoben.
- (2) Bezugnahmen auf den aufgehobenen Beschluss gelten als Bezugnahmen auf den vorliegenden Beschluss und sind gemäß der Entsprechungstabelle in Anhang V zu lesen.

Artikel 27

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 31. Dezember 2016 in Kraft.

ANHANG I

GLIEDERUNGS- UND BEWERTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DIE BILANZ

AKTIVA

	Bilanzposition (!)	Inhalt der Bilanzposition	Bewertungsprinzip
1	Gold und Goldforderungen	Physisches Gold, d. h. Barren, Münzen, Platten, Klumpen auf Lager oder auf dem Transportweg zwischen Lagern. Nicht physisch vorhandenes Gold wie beispielsweise Goldsichtkonten (nicht zugewiesene Konten), Termineinlagen und Goldforderungen aus folgenden Transaktionen: a) Upgrading- oder Downgrading-Transaktionen, und b) nicht taggleich abgewickelte Goldlagerstellen- und Goldgehaltswaps	Marktwert
2	Forderungen in Fremdwährung gegen Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets	Forderungen gegen Geschäftspartner mit Sitz außerhalb des Euro-Währungsgebiets, einschließlich nicht zum Euro-Währungsgebiet gehörender Zentralbanken, in Fremdwährung	
2.1	Forderungen gegen den Internationalen Währungsfonds (IWF)	<p>a) Ziehungsrechte in der Reservetranche (netto)</p> <p>Nationale Quote abzüglich des Euro-Guthabens des IWF. Das IWF-Konto Nr. 2 (Euro-Konto für Verwaltungsaufwand) kann in diese Position eingestellt bzw. unter der Position „Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets“ gebucht werden.</p> <p>b) Sonderziehungsrechte (SZR)</p> <p>Bestände an SZR (brutto)</p> <p>c) Sonstige Forderungen</p> <p>Kredite aufgrund der Allgemeinen Kreditvereinbarungen, Kredite im Rahmen von Sonderfazilitäten, Einlagen bei vom IWF verwalteten Treuhandfonds</p>	<p>a) Ziehungsrechte in der Reservetranche (netto)</p> <p>Nennwert, umgerechnet zum aktuellen Währungskurs</p> <p>b) SZR</p> <p>Nennwert, umgerechnet zum aktuellen Währungskurs</p> <p>c) Sonstige Forderungen</p> <p>Nennwert, umgerechnet zum aktuellen Währungskurs</p>

	Bilanzposition (1)	Inhalt der Bilanzposition	Bewertungsprinzip
2.2	Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige ausländische Vermögenswerte	<p>a) Guthaben bei Banken außerhalb des Euro-Währungsgebiets außer Guthaben der Aktivposition 11.3 „Sonstige finanzielle Vermögenswerte“</p> <p>Girokonten, Termineinlagen, Tagesgeld, Reverse-Repo-Geschäfte</p> <p>b) Wertpapieranlagen außerhalb des Euro-Währungsgebiets außer Wertpapieranlagen der Aktivposition 11.3 „Sonstige finanzielle Vermögenswerte“</p> <p>Anleihen und Schuldverschreibungen, Schatzwechsel, Nullkuponanleihen, Geldmarktpapiere, Aktien, als Teil der Währungsreserven bewertete Investmentfonds (jeweils begeben von Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets)</p> <p>c) Auslandskredite (Einlagen) an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets außer Auslandskrediten (Einlagen) der Aktivposition 11.3 „Sonstige finanzielle Vermögenswerte“</p> <p>d) Sonstige Auslandsaktiva</p> <p>Banknoten und Münzen von Ländern außerhalb des Euro-Währungsgebiets</p>	<p>a) Guthaben bei Banken außerhalb des Euro-Währungsgebiets</p> <p>Nennwert, umgerechnet zum aktuellen Währungskurs</p> <p>b) i) <i>Marktgängige Schuldverschreibungen außer bis zur Fälligkeit gehaltenen Wertpapieren</i></p> <p>Marktpreis und aktueller Währungskurs. Etwaige Agio- oder Disagiobeträge werden amortisiert</p> <p>ii) <i>Marktgängige Schuldverschreibungen, die als bis zur Fälligkeit gehalten klassifiziert werden</i></p> <p>Anschaffungskosten unterliegen Wertminderung und aktuellem Währungskurs. Etwaige Agio- oder Disagiobeträge werden amortisiert</p> <p>iii) <i>Nicht marktgängige Schuldverschreibungen</i></p> <p>Anschaffungskosten unterliegen Wertminderung und aktuellem Währungskurs. Etwaige Agio- oder Disagiobeträge werden amortisiert</p> <p>iv) <i>Marktgängige Aktien</i></p> <p>Marktpreis und aktueller Währungskurs</p> <p>v) <i>Marktgängige Investmentfonds</i></p> <p>Marktpreis und aktueller Währungskurs</p> <p>c) Auslandskredite</p> <p>Einlagen zum Nennwert, umgerechnet zum aktuellen Währungskurs</p> <p>d) Sonstige Auslandsaktiva</p> <p>Nennwert, umgerechnet zum aktuellen Währungskurs</p>

▼ M3

	Bilanzposition ⁽¹⁾	Inhalt der Bilanzposition	Bewertungsprinzip
3	Forderungen in Fremdwährung gegen Ansässige des Euro-Währungsgebiets	<p>a) Wertpapieranlagen innerhalb des Euro-Währungsgebiets außer Wertpapieranlagen der Aktivposition 11.3 „Sonstige finanzielle Vermögenswerte“</p> <p>Anleihen und Schuldverschreibungen, Schatzwechsel, Nullkuponanleihen, Geldmarktpapiere, Aktien, als Teil der Währungsreserven bewertete Investmentfonds (jeweils begeben von Ansässigen des Euro-Währungsgebiets)</p> <p>b) Sonstige Forderungen gegen Ansässige des Euro-Währungsgebiets außer Forderungen der Aktivposition 11.3 „Sonstige finanzielle Vermögenswerte“</p> <p>Kredite, Einlagen, Reverse-Repo-Geschäfte, Sonstiges</p>	<p>(a) i) <i>Marktgängige Schuldverschreibungen außer bis zur Fälligkeit gehaltenen Wertpapieren</i></p> <p>Marktpreis und aktueller Währungskurs. Etwaige Agio- oder Disagiobeträge werden amortisiert</p> <p>ii) <i>Marktgängige Schuldverschreibungen, die als bis zur Fälligkeit gehalten klassifiziert werden</i></p> <p>Anschaffungskosten unterliegen Wertminderung und aktuellem Währungskurs. Etwaige Agio- oder Disagiobeträge werden amortisiert</p> <p>iii) <i>Nicht marktgängige Schuldverschreibungen</i></p> <p>Anschaffungskosten unterliegen Wertminderung und aktuellem Währungskurs. Etwaige Agio- oder Disagiobeträge werden amortisiert</p> <p>iv) <i>Marktgängige Aktien</i></p> <p>Marktpreis und aktueller Währungskurs</p> <p>v) <i>Marktgängige Investmentfonds</i></p> <p>Marktpreis und aktueller Währungskurs</p> <p>b) Sonstige Forderungen</p> <p>Einlagen und sonstige Kredite zum Nennwert, umgerechnet zum aktuellen Währungskurs</p>
4	Forderungen in Euro gegen Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets		
4.1	Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen und Kredite	<p>a) Guthaben bei Banken außerhalb des Euro-Währungsgebiets außer Guthaben der Aktivposition 11.3 „Sonstige finanzielle Vermögenswerte“</p> <p>Girokonten, Termineinlagen, Tagesgeld, Reverse-Repo-Geschäfte in Verbindung mit der Verwaltung von Wertpapieren in Euro</p>	<p>a) Guthaben bei Banken außerhalb des Euro-Währungsgebiets</p> <p>Nennwert</p>

	Bilanzposition (1)	Inhalt der Bilanzposition	Bewertungsprinzip
		<p>b) Wertpapiere, die von Einrichtungen außerhalb des Euro-Währungsgebiets begeben werden, mit Ausnahme von Wertpapieren der Aktivpositionen 11.3 „Sonstige finanzielle Vermögenswerte“ oder 7.1 „Zu geldpolitischen Zwecken gehaltene Wertpapiere“</p> <p>Aktien, Investmentfonds, Anleihen und Schuldverschreibungen, Schatzwechsel, Nullkuponanleihen, Geldmarktpapiere (jeweils begeben von Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets)</p> <p>c) Kredite an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets außer Krediten der Aktivposition 11.3 „Sonstige finanzielle Vermögenswerte“</p>	<p>b) i) <i>Marktgängige Schuldverschreibungen außer bis zur Fälligkeit gehaltenen Wertpapieren</i></p> <p>Marktpreis. Etwaige Agio- oder Disagiobeträge werden amortisiert</p> <p>ii) <i>Marktgängige Schuldverschreibungen, die als bis zur Fälligkeit gehalten klassifiziert werden</i></p> <p>Anschaffungskosten unterliegen Wertminderung. Etwaige Agio- oder Disagiobeträge werden amortisiert</p> <p>iii) <i>Nicht marktgängige Schuldverschreibungen</i></p> <p>Anschaffungskosten unterliegen Wertminderung. Etwaige Agio- oder Disagiobeträge werden amortisiert</p> <p>iv) <i>Marktgängige Aktien</i></p> <p>Marktpreis</p> <p>v) <i>Marktgängige Investmentfonds</i></p> <p>Marktpreis</p> <p>c) Kredite außerhalb des Euro-Währungsgebiets</p> <p>Einlagen zum Nennwert</p>
4.2	Forderungen aus der Kreditfazilität im Rahmen des Wechselkursmechanismus (WKM) II	Kreditgewährung zu den Bedingungen des WKM II	Nennwert
5	Kreditgewährung in Euro im Zusammenhang mit geldpolitischen Geschäften an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet	Positionen 5.1. bis 5.5: Transaktionen im Einklang mit den geldpolitischen Instrumenten, die in der Leitlinie (EU) 2015/510 der Europäischen Zentralbank (EZB/2014/60) (2) aufgeführt sind	
5.1	Hauptrefinanzierungsgeschäfte	Reguläre befristete Transaktionen zur Bereitstellung von Liquidität mit wöchentlicher Frequenz und einer Regellaufzeit von einer Woche	Nennwert oder mit Repo-Geschäften verbundene Anschaffungskosten
5.2	Längerfristige Refinanzierungsgeschäfte	Reguläre befristete Transaktionen zur Bereitstellung von Liquidität mit üblicherweise monatlicher Frequenz, die eine längere Laufzeit als die Hauptrefinanzierungsgeschäfte haben	Nennwert oder mit Repo-Geschäften verbundene Anschaffungskosten

▼ M3

	Bilanzposition (1)	Inhalt der Bilanzposition	Bewertungsprinzip
5.3	Feinsteuerooperationen in Form von befristeten Transaktionen	Befristete Transaktionen, ausgeführt als Ad-hoc-Geschäfte zu Feinsteueringzwecken	Nennwert oder mit Repo-Geschäften verbundene Anschaffungskosten
5.4	Strukturelle Operationen in Form von befristeten Transaktionen	Befristete Transaktionen zur Anpassung der strukturellen Position des Eurosystems gegenüber dem Finanzsektor	Nennwert oder mit Repo-Geschäften verbundene Anschaffungskosten
5.5	Spitzenrefinanzierungsfazität	Bereitstellung von Liquidität über Nacht zu vorgegebenem Zinssatz gegen Beleihung refinanzierungsfähiger Vermögenswerte (ständige Fazität)	Nennwert oder mit Repo-Geschäften verbundene Anschaffungskosten
5.6	Kredite im Zusammenhang mit Margenausgleich	Aufstockung von Krediten an Kreditinstitute, die sich aus Wertsteigerungen der Vermögenswerte ergibt, die zur Besicherung sonstiger, diesen Kreditinstituten gewährten Krediten hinterlegt werden	Nennwert oder Anschaffungskosten
6	Sonstige Forderungen in Euro gegen Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet	Girokonten, Termineinlagen, Tagesgeld, Reverse-Repo-Geschäfte im Rahmen der Verwaltung der unter der Aktivposition 7 „Wertpapiere in Euro von Ansässigen des Euro-Währungsgebiets“ eingestellten Wertpapierportfolios, einschließlich Transaktionen, die aus der Konversion alter Währungsreserven des Euro-Währungsgebiets resultieren, und sonstiger Forderungen. Korrespondenzkonten bei Kreditinstituten außerhalb des Euro-Währungsgebiets. Sonstige Forderungen und Geschäfte, die nicht im Zusammenhang mit geldpolitischen Operationen des Eurosystems stehen	Nennwert oder Anschaffungskosten
7	Wertpapiere in Euro von Ansässigen des Euro-Währungsgebiets		
7.1	Zu geldpolitischen Zwecken gehaltene Wertpapiere	Zu geldpolitischen Zwecken gehaltene Wertpapiere (einschließlich zu geldpolitischen Zwecken erworbener Wertpapiere, die von supranationalen oder internationalen Organisationen oder multilateralen Entwicklungsbanken begeben werden, unabhängig von deren Sitz). Für Feinsteueringmaßnahmen erworbene Schuldverschreibungen der Europäischen Zentralbank (EZB)	<p>a) Marktgängige Schuldverschreibungen</p> <p>In Abhängigkeit von geldpolitischen Erwägungen verbucht:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) Marktpreis. Etwaige Agio- oder Disagiobeträge werden amortisiert ii) Anschaffungskosten unterliegen Wertminderung (Anschaffungskosten, wenn die Wertminderung durch eine in der Passivposition 13 b „Rückstellungen“ ausgewiesene Rückstellung gedeckt wird). Etwaige Agio- oder Disagiobeträge werden amortisiert

▼ M3

	Bilanzposition ⁽¹⁾	Inhalt der Bilanzposition	Bewertungsprinzip
			<p>b) Nicht marktgängige Schuldverschreibungen</p> <p>Anschaffungskosten unterliegen Wertminderung. Etwaige Agio- oder Disagiobeträge werden amortisiert</p>
7.2	Sonstige Wertpapiere	Wertpapiere außer Wertpapieren der Aktivpositionen 7.1 „Zu geldpolitischen Zwecken gehaltene Wertpapiere“ und 11.3 „Sonstige finanzielle Vermögenswerte“: Anleihen und Schuldverschreibungen, Schatzwechsel, Nullkuponanleihen, endgültig erworbene Geldmarktpapiere in Euro (einschließlich vor Beginn der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) begebener staatlicher Wertpapiere). Aktien und Investmentfonds	<p>a) Marktgängige Schuldverschreibungen außer bis zur Fälligkeit gehaltenen Wertpapieren</p> <p>Marktpreis. Etwaige Agio- oder Disagiobeträge werden amortisiert</p> <p>b) Marktgängige Schuldverschreibungen, die als bis zur Fälligkeit gehalten klassifiziert werden</p> <p>Anschaffungskosten unterliegen Wertminderung. Etwaige Agio- oder Disagiobeträge werden amortisiert</p> <p>c) Nicht marktgängige Schuldverschreibungen</p> <p>Anschaffungskosten unterliegen Wertminderung. Etwaige Agio- oder Disagiobeträge werden amortisiert</p> <p>d) Marktgängige Aktien</p> <p>Marktpreis</p> <p>e) Marktgängige Investmentfonds</p> <p>Marktpreis</p>
8	Forderungen in Euro gegen öffentliche Haushalte	Vor Beginn der WWU begründete Forderungen gegen den öffentlichen Sektor (nicht marktgängige Wertpapiere, Kredite)	Einlagen/Kredite zum Nennwert, nicht marktgängige Wertpapiere zu Anschaffungskosten
9	Intra-Eurosystem-Forderungen		
9.1	Forderungen im Zusammenhang mit der Emission von EZB-Schuldverschreibungen	Forderungen innerhalb des Eurosystems gegenüber nationalen Zentralbanken (NZBen), die sich aus der Emission von EZB-Schuldverschreibungen ergeben	Anschaffungskosten
9.2	Forderungen im Zusammenhang mit der Verteilung von Euro-Banknoten innerhalb des Eurosystems	Forderungen im Zusammenhang mit der Ausgabe von Banknoten durch die EZB gemäß dem Beschluss EZB/2010/29 der Europäischen Zentralbank ⁽³⁾	Nennwert

▼ M3

	Bilanzposition (1)	Inhalt der Bilanzposition	Bewertungsprinzip
9.3	Sonstige Intra-Eurosystem-Forderungen (netto)	<p>Nettoposition der folgenden Unterpositionen:</p> <p>a) Nettoforderungen aus Guthaben von TARGET2-Konten und Korrespondenzkonten von NZBen, d. h. Saldo aus Forderungen und Verbindlichkeiten; vgl. Passivposition 10.2 „Sonstige Intra-Eurosystem-Verbindlichkeiten (netto)“</p> <p>b) Sonstige Forderungen innerhalb des Eurosystems in Euro, einschließlich Gewinnvorauszahlungen aus EZB-Einkünften an die NZBen</p>	<p>a) Nennwert</p> <p>b) Nennwert</p>
10	Schwebende Verrechnungen	Forderungen aus Zahlungsvorgängen, die in der Bank in Abwicklung befindlich sind (insbesondere aus Scheckeinzug)	Nennwert
11	Sonstige Vermögenswerte		
11.1	Scheidemünzen des Euro-Währungsgebiets	Euro-Münzen	Nennwert
11.2	Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte	Grundstücke und Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung, einschließlich EDV-Ausstattung, Software	<p>Anschaffungskosten abzüglich Abschreibung</p> <p>Abschreibung ist die systematische Zuweisung des Abschreibungsvolumens eines Vermögenswerts im Lauf seiner Nutzungsdauer. Die Nutzungsdauer ist der Zeitraum, während dessen ein Anlagewert dem Wirtschaftssubjekt voraussichtlich zur Nutzung zur Verfügung steht. Die Nutzungsdauer einzelner wesentlicher Anlagewerte kann systematisch überprüft werden, falls die Voraussagen von früheren Schätzungen abweichen. Größere Vermögenswerte können Bestandteile mit unterschiedlicher Nutzungsdauer aufweisen. Die Nutzungsdauer dieser Bestandteile sollte einzeln bewertet werden.</p> <p>Die Kosten der immateriellen Anlagewerte beinhalten den Anschaffungspreis des immateriellen Anlagewerts. Sonstige unmittelbare oder mittelbare Kosten sind aufwandswirksam zu erfassen.</p> <p>Aktivierungsuntergrenze (keine Aktivierung von Anlagegütern unter 10 000 EUR exklusive Umsatzsteuer)</p>

▼ M3

	Bilanzposition (1)	Inhalt der Bilanzposition	Bewertungsprinzip
11.3	Sonstige finanzielle Vermögenswerte	<ul style="list-style-type: none"> — Anteile und Beteiligungen an Tochtergesellschaften; aus strategischen/politischen Gründen gehaltene Aktien und Investmentfonds — Wertpapiere, einschließlich Aktien und Investmentfonds, und sonstige Finanzinstrumente und Guthaben (z. B. Termineinlagen und Girokonten), die in einem zweckgebundenen Portfolio gehalten werden — Reverse-Repo-Geschäfte mit Finanzinstituten im Rahmen der Verwaltung der in dieser Position eingestellten Wertpapierportfolios — Reverse-Repo-Geschäfte in Euro mit Finanzinstituten im Euro-Währungsgebiet außer mit Kreditinstituten im Rahmen der Verwaltung von Wertpapierportfolios außer in dieser Position eingestellten Wertpapierportfolios 	<p>a) Marktgängige Aktien Marktpreis</p> <p>b) Marktgängige Investmentfonds Marktpreis</p> <p>c) Beteiligungen und nicht marktgängige Aktien und sonstige als dauerhafte Anlagen gehaltene Eigenkapitalinstrumente Anschaffungskosten unterliegen Wertminderung.</p> <p>d) Beteiligungen an Tochtergesellschaften oder wesentliche Anteile Substanzwert</p> <p>e) Marktgängige Schuldverschreibungen außer bis zur Fälligkeit gehaltenen Wertpapieren Marktpreis. Etwaige Agio/Disagioträge werden amortisiert.</p> <p>f) Marktgängige Schuldverschreibungen, die als bis zur Fälligkeit gehalten klassifiziert oder als dauerhafte Anlage gehalten werden Anschaffungskosten unterliegen Wertminderung. Etwaige Agio- oder Disagioträge werden amortisiert</p> <p>g) Nicht marktgängige Schuldverschreibungen Anschaffungskosten unterliegen Wertminderung</p> <p>h) Bankguthaben und Kredite Nennwert, umgerechnet zum aktuellen Währungskurs, soweit die Guthaben oder Einlagen auf Fremdwährungen lauten</p>
11.4	Neubewertungsposten aus außerbilanziellen Geschäften	Bewertungsergebnisse aus Devisentermingeschäften, Devisenswaps, Zinsswaps (es sei denn, die täglichen Nachschussleistungen sind anzuwenden), Terminsatz-Vereinbarungen, Wertpapiertermingeschäften, Devisenkassageschäften vom Abschluss- bis zum Erfüllungstag	Nettoposition zwischen Termin und Kassa, umgerechnet zum aktuellen Währungskurs

▼ M3

	Bilanzposition ⁽¹⁾	Inhalt der Bilanzposition	Bewertungsprinzip
11.5	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	Noch nicht fällige Einnahmen, die der Berichtsperiode als Ertrag zuzurechnen sind. Vorauszahlungen, gezahlte Stückzinsen, d. h. Anspruch auf aufgelaufene Zinsen, der mit einem Wertpapier erworben wird	Nennwert, umgerechnet zum aktuellen Währungskurs
11.6	Sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> a) Vorschüsse, Darlehen, andere geringfügige Positionen. Treuhandforderungen b) Anlagen aus Goldeinlagen von Kunden c) Nettovermögen von Pensionskassen d) Offene Forderungen und ausstehende Wertpapiere, die sich aus dem Ausfall von Geschäftspartnern oder Emittenten im Zusammenhang mit geldpolitischen Geschäften des Eurosystems ergeben e) Vermögenswerte oder Forderungen (gegenüber Dritten), die im Zusammenhang mit der Verwertung von Sicherheiten, die säumige Geschäftspartner des Eurosystems begeben haben, angeeignet und/oder erworben wurden 	<ul style="list-style-type: none"> a) Nennwert oder Anschaffungskosten b) Marktwert c) Gemäß Artikel 25 Absatz 2 d) Nennwert/erzielbarer Wert (vor/nach Abrechnung der Verluste) e) Kosten (zum aktuellen Währungskurs zur Zeit des Erwerbs, wenn die finanziellen Vermögenswerte auf fremde Währungen lauten)
12	Bilanzverlust		Nennwert

⁽¹⁾ Mit Ausnahme der Aktivposition 7.1 beruht die Zuordnung der Guthaben zu den Bilanzpositionen, die sich auf Gebietsansässigkeit und/oder Wirtschaftszweig beziehen, auf der Klassifikation für statistische Zwecke.

⁽²⁾ Leitlinie (EU) 2015/510 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2014 über die Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems (EZB/2014/60) (ABl. L 91 vom 2.4.2015, S. 3).

⁽³⁾ Beschluss EZB/2010/29 der Europäischen Zentralbank vom 13. Dezember 2010 über die Ausgabe von Euro-Banknoten (ABl. L 35 vom 9.2.2011, S. 26).

PASSIVA

	Bilanzposition ⁽¹⁾	Inhalt der Bilanzposition	Bewertungsprinzip
1	Banknotenumlauf	Von der EZB ausgegebene Euro-Banknoten gemäß dem Beschluss EZB/2010/29	Nennwert
2	Verbindlichkeiten aus geldpolitischen Operationen in Euro gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet	Positionen 2.1, 2.2, 2.3 und 2.5: Einlagen in Euro gemäß der Leitlinie (EU) 2015/510 (EZB/2014/60)	

▼ M3

	Bilanzposition ⁽¹⁾	Inhalt der Bilanzposition	Bewertungsprinzip
2.1	Girokonten (einschließlich Mindestreserveguthaben)	Euro-Konten von Kreditinstituten, die im Verzeichnis der Finanzinstitute aufgeführt sind, die gemäß der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (die „ESZB-Satzung“) den Mindestreservevorschriften des Eurosystems unterliegen, mit Ausnahme von Kreditinstituten, die von der Mindestreservepflicht befreit sind. Diese Position enthält in erster Linie Konten für Mindestreserveguthaben, nicht jedoch Mittel von Kreditinstituten, die nicht frei verfügbar sind.	Nennwert
2.2	Einlagefazilität	Hereinnahme von Einlagen über Nacht zu vorgegebenem Zinssatz (ständige Fazilität)	Nennwert
2.3	Termineinlagen	Hereinnahme von Einlagen zum Zweck der Liquiditätsabsorption aufgrund von Feinsteuerungsoperationen	Nennwert
2.4	Feinsteuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen	Geldpolitische Transaktionen zum Zweck der Liquiditätsabsorption	Nennwert oder mit Repo-Geschäften verbundene Anschaffungskosten
2.5	Einlagen aus Margenausgleich	Einlagen von Kreditinstituten zur Abdeckung eines Wertverlusts für Vermögenswerte, die für Kredite an diese Kreditinstitute hinterlegt werden	Nennwert
3	Sonstige Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet	Repo-Geschäfte mit Kreditinstituten im Rahmen der Verwaltung der unter der Aktivposition 7 „Wertpapiere in Euro von Ansässigen des Euro-Währungsgebiets“ eingestellten Wertpapier-Portfolios. Sonstige Geschäfte, die keinen Bezug zu den geldpolitischen Operationen des Eurosystems haben. Mittel von Kreditinstituten, die nicht frei verfügbar sind, und Konten von Kreditinstituten, die von der Mindestreservepflicht befreit sind.	Nennwert oder mit Repo-Geschäften verbundene Anschaffungskosten
4	Begebene EZB-Schuldverschreibungen	Schuldverschreibungen gemäß der Leitlinie (EU) 2015/510 (EZB/2014/60). Zum Zweck der Liquiditätsabsorption begebene Diskontpapiere	Anschaffungskosten. Etwaige Disagiobeträge werden amortisiert

▼ M3

	Bilanzposition (1)	Inhalt der Bilanzposition	Bewertungsprinzip
5	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen des Euro-Währungsgebiets		
5.1	Öffentliche Haushalte	Girokonten, Termineinlagen, Sichteinlagen	Nennwert
5.2	Sonstige Verbindlichkeiten	Girokonten von Mitarbeitern, Unternehmen und Kunden einschließlich Finanzinstituten, die nicht der Mindestreservepflicht unterliegen (vgl. Passivposition 2.1); Repo-Geschäfte mit Finanzinstituten außer mit Kreditinstituten im Rahmen der Verwaltung von Wertpapieren außer den in der Aktivposition 11.3 „Sonstige finanzielle Vermögenswerte“ eingestellten Wertpapieren; Termineinlagen, Sichteinlagen	Nennwert
6	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets	Girokonten, Termineinlagen, Sichteinlagen, einschließlich Konten für Zahlungsverkehrszwecke und zur Reservehaltung. Repo-Geschäfte im Rahmen der Verwaltung von Wertpapieren in Euro. Guthaben von TARGET2-Konten von Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist	Nennwert oder mit Repo-Geschäften verbundene Anschaffungskosten
7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen des Euro-Währungsgebiets	Girokonten. Verbindlichkeiten aus Repo-Geschäften; in der Regel Anlagegeschäfte mit Währungsreserven oder Gold	Nennwert, umgerechnet zum Währungskurs per Jahresende
8	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets		
8.1	Einlagen, Guthaben und sonstige Verbindlichkeiten	Girokonten. Verbindlichkeiten aus Repo-Geschäften; in der Regel Anlagegeschäfte mit Währungsreserven oder Gold	Nennwert, umgerechnet zum Währungskurs per Jahresende
8.2	Verbindlichkeiten aus der Kreditfazilität im Rahmen des WKM II	Kreditaufnahmen zu den Bedingungen des WKM II	Nennwert, umgerechnet zum Währungskurs per Jahresende

▼ M3

	Bilanzposition (1)	Inhalt der Bilanzposition	Bewertungsprinzip
9	Ausgleichsposten für vom IWF zugeteilte Sonderziehungsrechte	Auf Sonderziehungsrechte lautende Position, die den Betrag der dem jeweiligen Land/der jeweiligen NZB ursprünglich zugeeilten SZR enthält	Nennwert, umgerechnet zum Währungskurs per Jahresende
10	Intra-Eurosystem-Verbindlichkeiten		
10.1	Verbindlichkeiten aus der Übertragung von Währungsreserven	EZB-Bilanzposition in Euro	Nennwert
10.2	Sonstige Intra-Eurosystem-Verbindlichkeiten (netto)	Nettoposition der folgenden Unterpositionen: a) Nettoverbindlichkeiten aus Guthaben von TARGET2-Konten und Korrespondenzkonten von NZBen, d. h. Saldo aus Forderungen und Verbindlichkeiten; vgl. Aktivposition 9.3 „Sonstige Intra-Eurosystem-Forderungen (netto)“ b) Sonstige Intra-Eurosystem-Verbindlichkeiten in Euro, einschließlich Gewinnvorauszahlungen aus EZB-Einkünften an die NZBen	a) Nennwert b) Nennwert
11	Schwebende Verrechnungen	Verbindlichkeiten aus Zahlungsvorgängen, die in der Bank in Abwicklung befindlich sind (inklusive Überweisungen)	Nennwert
12	Sonstige Verbindlichkeiten		
12.1	Neubewertungsposten aus außerbilanziellen Geschäften	Bewertungsergebnisse aus Devisentermingeschäften, Devisenswaps, Zinsswaps (es sei denn, die täglichen Nachschussleistungen sind anzuwenden), Terminsatz-Vereinbarungen, Wertpapiertermingeschäften, Devisenkassageschäften vom Abschluss- bis zum Erfüllungstag	Nettoposition zwischen Termin und Kassa, umgerechnet zum aktuellen Währungskurs
12.2	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	Noch nicht fällige Ausgaben, die der Berichtsperiode als Aufwand zuzurechnen sind. Einnahmen der Berichtsperiode, die zukünftigen Perioden zuzurechnen sind	Nennwert, umgerechnet zum aktuellen Währungskurs

▼ **M3**

	Bilanzposition (1)	Inhalt der Bilanzposition	Bewertungsprinzip
12.3	Sonstiges	<p>a) Steuerzwischenkonten. Kredit- oder Garantiedeckungskonten in Fremdwährung. Repo-Geschäfte mit Finanzinstituten im Rahmen der Verwaltung der Wertpapierportfolios unter der Aktivposition 11.3 „Sonstige finanzielle Vermögenswerte“. Obligatorische Einlagen neben der Mindestreservehaltung. Andere geringfügige Positionen. Treuhandverbindlichkeiten.</p> <p>b) Goldeinlagen von Kunden</p> <p>c) Nettoverbindlichkeiten von Pensionskassen</p>	<p>a) Nennwert oder (mit Repo-Geschäften verbundene) Anschaffungskosten</p> <p>b) Marktwert</p> <p>c) Gemäß Artikel 25 Absatz 2</p>
13	Rückstellungen	<p>a) Für finanzielle Risiken und für andere Zwecke (z. B. absehbare (künftige) Ausgaben) und Beiträge im Sinne von Artikel 48.2 der ESZB-Satzung von Zentralbanken von Mitgliedstaaten, deren Ausnahmeregelungen aufgehoben wurden</p> <p>b) Für Adressrisiken aus geldpolitischen Operationen</p>	<p>a) Anschaffungskosten/Nennwert</p> <p>b) Nennwert (auf der Grundlage einer Bewertung zum Jahresende durch den EZB-Rat)</p>
14	Ausgleichsposten aus Neubewertung	<p>a) Ausgleichsposten aus Neubewertung wegen Preisänderungen für Gold, für jede Wertpapiergattung in Euro, für jede Wertpapiergattung in Fremdwährung, für Optionen; Marktpreisunterschiede bei Zinsderivaten; Ausgleichsposten aus Neubewertung wegen Währungskursbewegungen für jede gehaltene Nettowährungsposition einschließlich Devisenswaps/-termingeschäften und SZR.</p> <p>Spezielle Ausgleichsposten aus Neubewertung zur Erfassung von Beiträgen im Sinne von Artikel 48.2 der ESZB-Satzung von Zentralbanken von Mitgliedstaaten, deren Ausnahmeregelungen aufgehoben wurden. Siehe Artikel 14 Absatz 2</p>	<p>a) Neubewertungsdifferenz zwischen den durchschnittlichen Anschaffungskosten und dem Marktwert, Fremdwährungspositionen umgerechnet zum Marktpreis</p>

▼ M3

	Bilanzposition ⁽¹⁾	Inhalt der Bilanzposition	Bewertungsprinzip
		b) Ergebnisse der Neubewertungen der Nettoschuld aus leistungsorientierten Versorgungsplänen (Vermögenswert) in Bezug auf Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind die Nettoposition der folgenden Unterpositionen: <ul style="list-style-type: none"> i) Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste des Barwerts der definierten Leistungsverpflichtung ii) Ertrag aus Planvermögen unter Ausschluss von Beträgen, die in den Nettozinsen auf die Nettoschuld aus leistungsorientierten Versorgungsplänen (Vermögenswert) enthalten sind iii) Veränderungen bei der Auswirkung der Vermögensobergrenze unter Ausschluss von Beträgen, die in den Nettozinsen auf die Nettoschuld aus leistungsorientierten Versorgungsplänen (Vermögenswert) enthalten sind 	b) Gemäß Artikel 25 Absatz 2
15	Kapital und Rücklagen		
15.1	Kapital	Eingezahltes Kapital	Nennwert
15.2	Rücklagen	Gesetzliche Rücklagen im Sinne von Artikel 33 der ESZB-Satzung und Beiträge im Sinne von Artikel 48.2 der ESZB-Satzung von Zentralbanken von Mitgliedstaaten, deren Ausnahmeregelungen aufgehoben wurden	Nennwert
16	Bilanzgewinn		Nennwert

⁽¹⁾ Die Zuordnung der Guthaben zu den Bilanzpositionen, die sich auf Gebietsansässigkeit und/oder Wirtschaftssektor beziehen, beruht auf der Klassifikation für statistische Zwecke.

ANHANG II

Jahresbilanz der EZB

(in Mio. EUR ⁽¹⁾)

<i>Aktiva</i> (2)	Berichtsjahr	Vorjahr	Passiva	Berichtsjahr	Vorjahr
1. Gold und Goldforderungen			1. Banknotenumlauf		
2. Forderungen in Fremdwahrung gegen Ansassige auerhalb des Euro-Wahrungsgebiets			2. Verbindlichkeiten aus geldpolitischen Operationen in Euro gegenuber Kreditinstituten im Euro-Wahrungsgebiet		
2.1. Forderungen gegen den IWF			2.1. Girokonten (einschlielich Mindestreserveguthaben)		
2.2. Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva			2.2. Einlagefazilitat		
3. Forderungen in Fremdwahrung gegen Ansassige des Euro-Wahrungsgebietes			2.3. Termineinlagen		
4. Forderungen in Euro gegen Ansassige auerhalb des Euro-Wahrungsgebiets			2.4. Feinststeuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen		
4.1. Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen und Kredite			2.5. Einlagen aus Margenausgleich		
4.2. Forderungen aus der Kreditfazilitat im Rahmen des WKM II			3. Sonstige Verbindlichkeiten in Euro gegenuber Kreditinstituten im Euro-Wahrungsgebiet		
5. Kreditgewahrung in Euro im Zusammenhang mit geldpolitischen Geschaften an Kreditinstitute im Euro-Wahrungsgebiet			4. Begebene EZB-Schuldverschreibungen		
5.1. Hauptrefinanzierungsgeschafte			5. Verbindlichkeiten in Euro gegenuber sonstigen Ansassigen des Euro-Wahrungsgebietes		
5.2. Langerfristige Refinanzierungsgeschafte			5.1. offentliche Haushalte		
5.3. Feinststeuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen			5.2. Sonstige Verbindlichkeiten		
5.4. Strukturelle Operationen in Form von befristeten Transaktionen			6. Verbindlichkeiten in Euro gegenuber Ansassigen auerhalb des Euro-Wahrungsgebiets		
5.5. Spitzenrefinanzierungsfazilitat			7. Verbindlichkeiten in Fremdwahrung gegenuber Ansassigen des Euro-Wahrungsgebietes		
5.6. Kredite im Zusammenhang mit Margenausgleich			8. Verbindlichkeiten in Fremdwahrung gegenuber Ansassigen auerhalb des Euro-Wahrungsgebiets		
6. Sonstige Forderungen in Euro gegen Kreditinstituten im Euro-Wahrungsgebiet			8.1. Einlagen, Guthaben und sonstige Verbindlichkeiten		

▼B

(in Mio. EUR ⁽¹⁾)

<i>Aktiva</i> ⁽²⁾	Berichtsjahr	Vorjahr	Passiva	Berichtsjahr	Vorjahr
7. Wertpapiere in Euro von Ansässigen des Euro-Währungsgebietes			8.2. Verbindlichkeiten aus der Kreditfazilität im Rahmen des WKM II		
7.1. Zu geldpolitischen Zwecken gehaltene Wertpapiere			9. Ausgleichsposten für vom IWF zugeteilte Sonderziehungsrechte		
7.2. Sonstige Wertpapiere			10. Intra-Eurosystem-Verbindlichkeiten		
8. Forderungen in Euro gegen öffentliche Haushalte			10.1. Verbindlichkeiten aus der Übertragung von Währungsreserven		
9. Intra-Eurosystem-Forderungen			10.2. Sonstige Intra-Eurosystem-Verbindlichkeiten (netto)		
9.1. Forderungen im Zusammenhang mit der Emission von EZB-Schuldverschreibungen			11. Schwebende Verrechnungen		
9.2. Forderungen im Zusammenhang mit der Verteilung von Euro-Banknoten innerhalb des Eurosystems			12. Sonstige Verbindlichkeiten		
9.3. Sonstige Intra-Eurosystem-Forderungen (netto)			12.1. Neubewertungsposten aus außerbilanziellen Geschäften		
10. Schwebende Verrechnungen			12.2. Passive Rechnungsabgrenzungsposten		
11. Sonstige Vermögenswerte			12.3. Sonstiges		
11.1. Scheidemünzen des Euro-Währungsgebiets			13. Rückstellungen		
11.2. Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte			14. Ausgleichsposten aus Neubewertung		
11.3. Sonstige finanzielle Vermögenswerte			15. Kapital und Rücklagen		
11.4. Neubewertungsposten aus außerbilanziellen Geschäften			15.1. Kapital		
11.5. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten			15.2. Rücklagen		
11.6. Sonstiges			16. Bilanzgewinn		
12. Bilanzverlust					
Aktiva insgesamt			Passiva insgesamt		

⁽¹⁾ Die EZB kann auch exakte Euro-Beträge oder anders gerundete Beträge veröffentlichen.

⁽²⁾ Die Tabelle der Aktiva kann auch über der Tabelle der Passiva veröffentlicht werden.

VERÖFFENTLICHTE GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG DER EZB

(in Mio. EUR ⁽¹⁾)

Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember endende Geschäftsjahr ...		Berichtsjahr	Vorjahr
1.1.1.	Zinserträge aus Währungsreserven		
1.1.2.	Zinserträge aus der Verteilung von Euro-Banknoten innerhalb des Eurosystems		
1.1.3.	Sonstige Zinserträge		
1.1.	Zinserträge		
1.2.1.	Verzinsung der Forderungen der NZBen aus übertragenen Devisenreserven		
1.2.2.	Sonstige Zinsaufwendungen		
1.2.	Zinsaufwendungen		
1	Nettozinsertrag		
2.1.	Realisierte Gewinne/Verluste aus Finanzoperationen		
2.2.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und -positionen		
2.3.	Zuführung zu/Auflösung von Rückstellungen für finanzielle Risiken		
2	Nettoertrag aus Finanzoperationen, Abschreibungen und Risikorückstellungen		
3.1.	Erträge aus Gebühren und Provisionen		
3.2.	Aufwendungen aus Gebühren und Provisionen		
3	Nettoertrag/Aufwendungen aus Gebühren und Provisionen ⁽²⁾		
4	Erträge aus Aktien und Beteiligungen		
5	Sonstige Erträge		
Nettoerträge insgesamt			
6	Personalaufwendungen ⁽³⁾		
7	Verwaltungsaufwendungen ⁽³⁾		

▼ **M2***(in Mio. EUR ⁽¹⁾)*

Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember endende Geschäftsjahr ...		Berichtsjahr	Vorjahr
8	Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte		
9	Aufwendungen für Banknoten ⁽⁴⁾		
10	Sonstige Aufwendungen		
Jahresüberschuss (-fehlbetrag)			

⁽¹⁾ Die EZB kann auch exakte Euro-Beträge oder anders gerundete Beträge veröffentlichen.

⁽²⁾ Die Aufschlüsselung von Erträgen und Aufwendungen kann auch in den Erläuterungen zum Jahresabschluss erfolgen.

⁽³⁾ Einschließlich Rückstellungen für Verwaltungsaufwendungen.

⁽⁴⁾ Sollte die Banknotenproduktion an externe Firmen ausgelagert werden, werden in dieser Position die Kosten für den Ankauf der Banknoten durch die Zentralbanken erfasst. Es wird empfohlen, die im Zusammenhang mit der Ausgabe von nationalen Banknoten sowie Euro-Banknoten verursachten Kosten in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen, wenn sie in Rechnung gestellt werden oder anderweitig anfallen, siehe auch Leitlinie (EU) 2016/2249 EZB/2016/34.

▼B*ANHANG IV***AUFGEHOBENER BESCHLUSS MIT SEINEN NACHFOLGENDEN
ÄNDERUNGEN**

Beschluss EZB/2010/21	ABl. L 35 vom 9.2.2011, S. 1.
Beschluss EZB/2012/30	ABl. L 356 vom 22.12.2012, S. 93.
Beschluss EZB/2013/52	ABl. L 33 vom 4.2.2014, S. 7.
Beschluss EZB/2014/55	ABl. L 68 vom 13.3.2015, S. 53.
Beschluss EZB/2015/26	ABl. L 193 vom 21.7.2015, S. 134.

*ANHANG V***ENTSPRECHUNGSTABELLE**

Beschluss EZB/2010/21	Vorliegender Beschluss
Artikel 3	Artikel 4
Artikel 6	Artikel 7
Artikel 7	Artikel 8
Artikel 8	Artikel 9
Artikel 9	Artikel 10
Artikel 10	Artikel 11
Artikel 11	Artikel 12
Artikel 12	Artikel 13
Artikel 13	Artikel 14
Artikel 14	Artikel 15
Artikel 15	Artikel 16
Artikel 16	Artikel 17
Artikel 17	Artikel 18
Artikel 18	Artikel 19
Artikel 19	Artikel 20
Artikel 20	Artikel 21
Artikel 21	Artikel 22
Artikel 22	Artikel 23
Artikel 23	Artikel 24
Artikel 24	Artikel 25
Artikel 25	Artikel 26
Artikel 26	Artikel 27